



Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen – Maßnahmenportfolio (Feldhamster)

Datum: 09.05.2025

Auftraggeber: Bayernwerk Netz GmbH

Projekt: Ersatzneubau Schweinfurt-Bergtheim

Bayerische KulturLandStiftung

Kaiser-Ludwig-Platz 2

80336 München

Ihre Ansprechpartner:

GF Dominik Himmler

Kaiser-Ludwig-Platz 2, 80336 München

Mobil: +49-(0)151-14294376

Email: Dominik.Himmler@bayerischekulturlandstiftung.de

1 Maßnahmenportfolio - Feldhamster

Folgende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) können als Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

1.1 Störkulissenwirkungen

Für alle Maßnahmen sind ausreichende Entfernungen zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, wenn möglich, einzuhalten. Je nach Agrarstruktur sind die Maximalanforderungen wie folgt:

- 250 m zu Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz / 24 h
- 100 m zu Siedlungen
- 100 m zu geschlossener Gehölzkulisse; Wald
- 50 m zu permanent wasserführenden Gräben

1.2 Grundsätze:

- Landwirtschaftliche Flächen mit Ackerzahlen ab 60.
- Schonende, ausschließlich konservative Bodenbearbeitung, d.h. keine tiefgründige wendende Bodenbearbeitung
- Verzicht auf Bewässerung.
- Verzicht auf Rodentizide, Insektizide und Wachstumsregulatoren.
- Eingeschränkter Herbizideinsatz von 01.01. – 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres – nur bei Auftreten von Problemunkräutern wie Acker-Kratzdistel, Spießmelde und Kletten-Labkraut möglich. Bei einem Deckungsgrad von 25-50% maschinell möglich. Bei einzelnen Herden ist der Tupfer möglich (Distel kann mit Wachstumsregulatoren begegnet werden).
- Keine Düngung, kein Ausbringen von Klärschlamm. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. März standortangepasst gestattet.
- Keine Bewässerung
- Feldarbeit – insbesondere Ernte – darf nur am Tag durchgeführt werden (nicht in der Dämmerung oder nachts).

1.3 Ausgestaltung des Kombinationslebensraumes (Feldhamsterinsel):

Mischanbau (Feldhamsterinsel, Anbau im Drei-Streifen-Modell) von Luzerne, Getreide und Ansaat von Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen (à 6 bis 15 m Breite, alle etwa gleich breit). Feldhamsterhabitate sind 1:0,5 zu kompensieren.

1.3.1 Luzerne:

- Im Laufe des Jahres müssen je nach Witterungsbedingungen zwei, frühestens ab dem 15. Mai (Voraussetzung Getreide ist bereits mind. 20 cm hoch) Schnitte durchgeführt werden, wobei die Luzerne mindestens einmal im Jahr blühen muss.

- Die Luzerne kann zusätzlich als Rahmen um den gesamten Schlag etabliert werden, um die linearen Strukturen für Prädatoren zu verdecken und Hunde davor zu hindern in die Maßnahmenfläche hineinzulaufen.
- Sofern eine zweite Ansaat (i.d.R. im 3. Jahr) nötig ist, sollte die Luzerne im Frühjahr gesät werden. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Die Codierung erfolgt als Luzerne (aktueller Code im Flächen- und Nutzungsnachweis: 422/ 423).

1.3.2 Getreide:

- Wintergetreide wird in normaler Saatmenge von rund 180kg/ha angesät. Sommergetreide ist möglich, wenn dieses bis 15. März eingesät wird.
- Der Anbau von Mais ist nicht zulässig.
- Herbizideinsatz im Herbst nach 15. Oktober (Auflaufherbizid) möglich.
- Bis zum 01. Oktober erfolgt auf dem gesamten Getreidestreifen Ernteverzicht. Anschließend kann nach dem 01. Oktober gemulcht oder flach gegrubbert werden. Ab dem 15. Oktober ist auch flaches Pflügen bis ca. 25 cm Tiefe gestattet.
- Entsprechend der neuen GAP-Reform muss spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen. Folgt in einem Jahr ein Sommergetreideanbau auf ein Wintergetreide, so wird empfohlen das Wintergetreide über den Winter stehen zu lassen, um Rebhühnern und Feldhasen Schutz zu bieten.

1.3.3 Blühstreifen:

- Der Blühstreifen wird mit einer geeigneten Saatgut-Mischung angelegt, die ursprungsgebietsspezifisch und für mehrjährigen Anbau geeignet ist (vgl. Saatgutanalyse).
- Die Aussaat erfolgt im Frühjahr oder Herbst. Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt, sofern die Maßnahme erst im Folgejahr als Kompensationsmaßnahme in Verwendung kommt
- Ab Herbst nach dem 01. Oktober, jedoch so spät wie möglich und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens darf gemulcht werden (zur Erfüllung der staatlichen Vorgaben zur Mindestbewirtschaftung von Ackerflächen; Code 591 oder 918). Das Mulchen muss bis 15. November vollzogen sein. Es muss durch den Bewirtschafter der Mulchverzicht beim AELF angezeigt/beantragt werden.
- Die Dauer einer Blühfläche auf demselben Streifen darf 5 Jahre nicht überschreiten, da sonst der Status „Ackernutzung“ aberkannt werden kann (aktueller Code 591). Falls länger erwünscht muss die Pflugfurche dem Amt spätestens im Frühjahr des sechsten Jahres angezeigt werden oder der Code 918 verwendet werden.
- Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Hinweise zur möglichen Codierung im Mehrfachantrag:

- NC 591: „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ - keine landwirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses möglich, bei wiederkehrender Stilllegung darf frühestens zum 15. August gemulcht werden. Durch Ausnahmeantrag beim AELF kann auf das Mulchen in einem Jahr verzichtet werden, oder die Fläche nur zur Hälfte gemulcht werden. Dieser muss durch den Bewirtschafter gestellt werden. Nach dem fünften Jahr muss die Fläche umgebrochen werden, um den Ackerstatus zu erhalten. Die Pflugfurche ist zwingend dem AELF gegenüber anzuzeigen und daraufhin neu anzusäen, wenn der Blühstreifen /-fläche im sechsten Jahr auf der identischen Fläche wieder etabliert werden soll.
- NC 918 „Brache/-streifen mit Einsaat von mehrjährigen Blütmischungen“ - Kann für mehrjährige Blühflächen herangezogen werden. Diese Flächen können auch im sechsten Jahr weitergeführt werden, ohne die Fläche umbrechen zu müssen.

1.3.4 Beispielhaftes Ablaufschema der Maßnahme

Anbauplan bei funktionstauglichen Blühstreifen			
Jahr 1	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 2	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 3	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 4	Getreide	Blühstreifen	Luzerne/Gras
Jahr 5	Getreide	Blühstreifen	Luzerne/Gras

Anbauplan bei Neuanlage der Blühstreifen			
Jahr 1	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 2	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 3	Luzerne/Gras	Blühstreifen	Getreide
Jahr 4	Getreide	Luzerne/Gras	Blühstreifen
Jahr 5	Getreide	Luzerne/Gras	Blühstreifen

2 Quellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Augsburg, Oktober 2014.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2025): Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2025,

URL: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_mfa.pdf